

Friedhof Westkirchen

Anlage zum Sterbefall: _____

Zusatzklärung bei Wahl von

Urnenwahlgrabstätten im Waldbereich (§ 12 der Friedhofssatzung für den Friedhof Westkirchen vom 20.02.2017)

Die Lage der Urnengräber im Waldbereich wird mit dem Nutzungsberechtigten beim Erwerb abgestimmt. Einen Anspruch auf eine bestimmte Lage gibt es nicht. Die Gräber können vom Nutzungsberechtigten nicht gepflegt oder gestaltet werden. Die Pflege und Gestaltung obliegt dem Friedhofsträger.

Die genaue Lage der Verstorbenen wird nicht kenntlich gemacht. Die verbindliche Namensplatte enthält neben dem Vornamen und dem Familiennamen auch das Geburts- und Sterbejahr und wird an Stelen in der näheren Umgebung befestigt.

Das Abstellen von Grabschmuck ist ausschließlich am Ablageplatz am Eingang des Waldstückes gestattet. Dort abgestellte Gegenstände werden turnusmäßig entsorgt. Grabschmuck anlässlich der Beisetzung wird spätestens nach drei Wochen durch den Friedhofsgärtner entsorgt. Das Abstellen von Tagesbrennern und sonstige Kerzen ist im gesamten Bereich sowie am Ablageplatz untersagt.

Mit der Unterschrift auf diesem Informationsblatt erkläre ich die oben stehenden Vorgaben anzuerkennen und einzuhalten.

Datum, Unterschrift Nutzungsberechtigte(r)